



Wege zur allgemeinen und fachgebundenen Hochschulreife im Rahmen des "Zweiten Bildungsweges"

Der "Zweite Bildungsweg" unterscheidet sich grundlegend vom "Ersten Bildungsweg". Letzterer führt von der Grundschule über einen ununterbrochenen schulischen Bildungsgang zur Hochschulreife. Die Spezialisierung auf einen Beruf erfolgt erst nach der Abiturprüfung.

Den verschiedenen Möglichkeiten des "Zweiten Bildungsweges" ist gemeinsam, dass sie auf einer abgeschlossenen Berufsausbildung oder auf einer mehrjährigen Berufstätigkeit aufbauen und auf der Grundlage des erworbenen Fachwissens den Zugang zu anderen Bildungseinrichtungen erschließen.

I.

Abendgymnasium

Das Abendgymnasium eröffnet für gut begabte, berufstätige junge Menschen einen Weg zur Hochschulreife, der anfangs neben der Berufsarbeit gegangen werden muss. Über die verschiedenen Aufnahmetermine informiert die Schulleitung. Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorkurs (Klasse I) ist das vollendete 18. Lebensjahr. In die Einführungsphase (Klasse II) werden nur Bewerber aufgenommen, die bei Eintritt

- mindestens das 19. Lebensjahr erreicht haben,
- den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweisen oder den Vorkurs ordnungsgemäß besucht haben,
- nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben haben,
- eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine in der Regel mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten

Einzelfällen auf einen Teil der erforderlichen Zeit der Berufstätigkeit angerechnet werden, und

- nicht bereits zweimal die Nichtzuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erhalten haben; die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium (§ 8 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg) bleibt außer Betracht, wenn die Aufnahmeprüfung für das Kolleg bestanden wurde.

Das Abendgymnasium dauert in der Regel vier Jahre. Der Unterricht findet in der Regel abends, in Ausnahmefällen je nach örtlichen Gegebenheiten auch am Wochenende statt. Der Bildungsgang an allgemein bildenden Abendgymnasien gliedert sich in den einjährigen Vorkurs (Klasse I), die einjährige Einführungsphase (Klasse II) und das nachfolgende zweijährige Kurssystem (Klassen III und IV).

Schüler ohne Realschulabschluss erhalten mit der Versetzung in das Kurssystem einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand zuerkannt.

Wer ein staatlich anerkanntes Abendgymnasium nach Abschluss der Klasse III ohne allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife verlässt, erwirbt das Zeugnis der Fachhochschulreife, wenn

1. die erforderlichen schulischen Leistungen erbracht sind und
2. eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichgestellte Berufserfahrung nachgewiesen ist.

Der Unterricht erstreckt sich im Vorkurs und in der Einführungsphase auf die Fächer Deutsch, Geschichte, Englisch (1. Fremdsprache), Französisch oder Latein (2. Fremdsprache), Mathematik, Physik, Biologie oder Chemie. Das Unterrichtsangebot im Kurssystem gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst den sprachlichen Bereich mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch und Latein, den gesellschaftswissenschaftlichen Bereich mit dem Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich mit den Fächern Mathematik Physik, Chemie und Biologie.

Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst Religionslehre, Ethik, Geografie, Philosophie, Psychologie, Literatur, Geologie, Informatik, Sport, Musik, Bildende Kunst und Astronomie.

Eine zweite Fremdsprache muss nicht belegt werden, wenn Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden durch die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache in den Klassen 7 bis 10 des Gymnasiums mit mindestens der Note "ausrei-

chend" am Ende der Klasse 10 oder das Bestehen einer vom Abendgymnasium vor Eintritt oder innerhalb des ersten halben Jahres nach Eintritt durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden; die Aufgaben werden vom Regierungspräsidium zentral gestellt.

Die Schülerinnen und Schüler des Abendgymnasiums müssen mit Ausnahme der letzten drei Schulhalbjahre berufstätig sein. Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist der Berufstätigkeit gleichgestellt. Eine nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden. In den letzten eineinhalb Jahren kann eine finanzielle Förderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährt werden.

Das Ausbildungsziel des Abendgymnasiums ist die allgemeine Hochschulreife. Die Abiturprüfung wird am Abendgymnasium abgenommen. Erfolgreichen Teilnehmerinnen und Teilnehmern wird die allgemeine Hochschulreife zuerkannt, die von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

Abendgymnasien in Baden-Württemberg

1.	Abendgymnasium der Volkshochschule Freiburg Rotteckring 12 79098 Freiburg	Tel. 0761/36895-12
2.	Abendgymnasium der Volkshochschule Göppingen Schillerstraße 16 73033 Göppingen	Tel. 07161/ 96293-0 oder -14
3.	Abendgymnasium der Volkshochschule Heidelberg Bergheimer Str. 76 69115 Heidelberg	Tel. 06221/ 9119-0 oder -45
4.	Abendgymnasium des Kolping-Bildungswerkes in Heilbronn Karlstraße 55 74072 Heilbronn	Tel. 07131/ 8886420
5.	Abendgymnasium der Volkshochschule Karlsruhe Kaiserallee 12 e 76135 Karlsruhe	Tel. 0721/ 98575-40 oder -41

6.	Abendgymnasium der Volkshochschule Lahr Schillerstr. 4 77933 Lahr	Tel. 07821/ 26308
7.	Abendgymnasium der Abendakademie Mannheim R 3, 13-15 68161 Mannheim	Tel. 0621/ 1076-153
8.	Abendgymnasium Offenburg Vogesenstr. 10 (Oken-Gymnasium) 77652 Offenburg	Tel. 0781/ 92590
9.	Abendgymnasium der Volkshochschule Pforzheim Zerrennerstr. 29 75172 Pforzheim	Tel. 07231/ 35132
10.	Berufliches Abendgymnasium der Regionalen Volkshochschule Konstanz-Singen (Wirtschaftswissenschaftliche Richtung) Mezgerwaidring 101 78315 Radolfzell	Tel.: 07732/ 989133 bzw.
11.	Abendgymnasium der Volkshochschule Rastatt Engelstr. 37 76437 Rastatt	Tel. 07222/ 381526
12.	Kolping-Abendgymnasium Ravensburg Gartenstraße 16 88212 Ravensburg	Tel. 0751/560159-10
13.	Abendgymnasium der Volkshochschule Reutlingen Spendhausstr. 6 72764 Reutlingen	Tel. 07121/336-167
14.	Abendgymnasium der Volkshochschule Stuttgart Herdweg 12 70174 Stuttgart Außenstelle: Lohwasen 1 73728 Esslingen	Tel. 0711/35122919 oder Tel. 0711/2991900 E-Mail: abendgymstgt@cs.com
15.	Abendgymnasium der Volkshochschule Ulm Kornhausplatz 5 / Einsteinhaus 89073 Ulm	Tel. 0731/153025
16.	Abendgymnasium Villingen-Schwenningen Staufenstr. 65 (Gymnasium am Deutenberg) 78056 Villingen-Schwenningen	Tel. 07720/ 63303
17.	Abendgymnasium Weil am Rhein Kantstr. 2 79576 Weil am Rhein	Tel. 07621/ 78007
18.	Abendgymnasium der Volkshochschule Südliche Bergstraße Ringstr. 1 69168 Wiesloch	Tel. 06222/ 84201
19.	Kolping-Kolleg Stuttgart Rosensteinstraße 30	Tel.: 0711/ 557531

	70372 Stuttgart	sekretariat.s@kolping-bildungswerk.de
20.	Abendgymnasium Ostwürttemberg Mit den Standorten Aalen, Schwäbisch Gmünd und Heidenheim Friedrichstraße 68 73430 Aalen	Tel.: 07361/ 500928 www.abendgymnasium- ostwuerttemberg.de

Weitere Informationen sind erhältlich im Internet unter: www.zbw-bw.de

II. Kolleg

Ziel des Kollegs ist es, Erwachsene, die bereits eine mehrjährige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben, in einem geschlossenen Bildungsgang von drei Schuljahren zur allgemeinen Hochschulreife zu führen.

Der Unterricht wird an den Kollegs – anders als am Abendgymnasium – tagsüber erteilt. Eine gleichzeitige regelmäßige Berufstätigkeit ist daher nicht möglich. Die Lehrgangsteilnehmer können elternunabhängiges BAföG erhalten, das nicht zurückgezahlt werden muss.

In die Einführungsphase eines Kollegs kann aufgenommen werden,

- wer mindestens das 19. Lebensjahr erreicht hat,
- den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsstand nachweist,
- wer nicht bereits anderweitig das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife erworben hat,
- wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine in der Regel mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann,
- wer die Aufnahmeprüfung bestanden hat.
- wem nicht bereits zweimal die Zuerkennung der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife versagt worden ist. Die Nichtzuerkennung der Hochschulreife auf dem Gymnasium (§ 8 Schulgesetz von Baden-Württemberg) bleibt hierbei außer Betracht.

Die selbstständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person, ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt. Eine durch Bescheinigung des Arbeitsamtes nachgewiesene Arbeitslosigkeit kann in begründeten Einzelfällen berücksichtigt werden. Der Kollegiat darf während der Zeit am Kolleg keine geregelte berufliche Tätigkeit ausüben.

Alle Bewerberinnen und Bewerber haben sich einer Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik zu unterziehen. In dieser Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Anforderungen des Kollegs voraussichtlich gewachsen sein wird. Die Termine der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden vom Kolleg festgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Teilnahme an dieser Prüfung nur sinnvoll ist, wenn eine sorgfältige Vorbereitung in allen drei Prüfungsfächern vorausgegangen ist. Einige Kollegs bieten Vorbereitungskurse an.

Die Prüfungsanforderungen richten sich nach dem Kenntnisstand am Ende der Klasse 10 der Realschule. Für Bewerber, die ohne Besuch der Einführungsphase in die Kursphase eintreten wollen, richten sich die Prüfungsanforderungen nach dem Kenntnisstand am Ende der Klasse 10 des Gymnasiums.

Die Meldung zur Aufnahmeprüfung sollte rechtzeitig vor Prüfungsbeginn bei der Leitung des jeweiligen Kollegs eingegangen sein.

Der Meldung sind beizufügen:

- ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und über die ausgeübte Berufstätigkeit,
- eine Geburtsurkunde oder eine Ablichtung des Personalausweises sowie ein Lichtbild in Passbildgröße,
- die Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Ablichtungen),
- eine Erklärung, ob der Bewerber sich einer Prüfung zur Erlangung der Hochschulreife unterzogen hat.

Der Bildungsgang an den Kollegs gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und die nachfolgende Kursphase mit vier Schulhalbjahren.

Der Unterricht in der Einführungsphase erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Religionslehre bzw. Ethik und Arbeitsgemeinschaften. Der Unterricht in der 2. Fremdsprache setzt keine Vorkenntnisse voraus.

Das Unterrichtsangebot im Kurssystem gliedert sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlbereich. Das Unterrichtsangebot im Pflichtbereich umfasst das sprachliche Aufgabenfeld mit den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein, das gesellschaftswissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Religionslehre, Ethik, Geschichte, Geografie und Gemeinschaftskunde, das mathematisch-naturwissenschaftliche Aufgabenfeld mit den Fächern Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst die Fächer Astronomie, Geologie, Literatur, Psychologie, Philosophie, Informatik, Bildende Kunst, Musik und Sport.

Eine besondere Lernleistung ist nach Wahl des Kollegiaten im Rahmen des Unterrichtsangebotes möglich und besteht aus der Teilnahme an zwei halbjährigen, zwei oder dreistündigen Kursen mit fächerübergreifender Themenstellung, einem Kolloquium und einer Dokumentation. Es kann auch statt der Teilnahme an den Kursen - eine dem oberstufen- und abiturgerechten Anforderungsprofil entsprechende geeignete Arbeit aus einem Wettbewerb eingebracht werden. Entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt werden diese Leistungen im Rahmen der besonderen Lernleistung nach Entscheidung der beteiligten Fachlehrer einem Aufgabenfeld zugeordnet.

Die zweite Fremdsprache muss nicht belegt werden, wenn Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nachgewiesen werden,

durch die Teilnahme am Unterricht in vier aufeinander folgenden Schuljahren oder das Bestehen einer vom Kolleg vor Eintritt durchgeführten schriftlichen und mündlichen Feststellungsprüfung in einer zweiten Fremdsprache, wenn die Grundkenntnisse auf sonstige Weise erworben wurden, oder die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache am Kolleg in der Einführungsphase und in den beiden ersten Schulhalbjahren der Kursphase in einem ggf. dreistündigen Kurs. Dabei muss der Kollegiat den zweiten oder einen späteren Kurs mindestens mit der Note "ausreichend" (5 Punkte) abschließen oder dieses Ergebnis in einer schriftlichen und mündlichen Nachprüfung erzielen.

Die Abiturprüfung wird am Institut selbst abgenommen. Erfolgreiche Teilnehmer erhalten die allgemeine Hochschulreife, die von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland anerkannt ist.

In Baden-Württemberg gibt es derzeit die folgenden staatlichen oder staatlich anerkannten privaten Kollegs:

1.	Staatliches Kolleg Mannheim Roonstr. 4 - 6 68165 Mannheim	Tel. 0621/ 293-6701
2.	Kolping-Kolleg Freiburg Staatlich anerkanntes privates Institut zur Erlangung der Hochschulreife Hildastr. 39 79102 Freiburg	Tel. 0761/ 706735
3.	Kolping-Kolleg Ravensburg Staatlich anerkanntes privates Institut zur Erlangung der Hochschulreife Gartenstraße 16 88214 Ravensburg	Tel. 0751/ 560159-20
4.	Kolping-Kolleg Karlsruhe Karlstraße 115 76137 Karlsruhe	Tel. 0721/68032850
5.	Kolleg St. Pirmin an der Heimschule Lender Staatlich anerkanntes privates Institut zur Erlangung der Hochschulreife Friedhofstr. 4 77880 Sasbach bei Achern	Tel. 07841/ 7992 www.seminar-stpirmin.de
6.	Kolping-Kolleg Stuttgart Rosensteinstraße 30 70191 Stuttgart	Tel. 0711/ 955903-30 www.kk.s.bw.schule.de

III.

Oberstufe der Berufsoberschule (Technische Oberschule/Wirtschaftsoberschule/ Berufsoberschule für Sozialwesen)

Die Ausbildung in der Oberstufe der Berufsoberschule in den Fachrichtungen Technik (Technische Oberschule), Wirtschaft (Wirtschaftsoberschule) und Sozialwesen (Berufsoberschule für Sozialwesen) soll, aufbauend auf einem qualifizierten mittleren Bildungsabschluss und einer abgeschlossenen Berufsausbildung, durch einen vertieften fachrichtungsbezogenen Unterricht zum Studium an einer Hochschule befähigen.

Die Ausbildung dauert in Vollzeitform zwei Schuljahre. Die Ausbildung endet mit einer Abschlussprüfung. Mit dem erfolgreichen Abschluss wird die **fachgebundene Hochschulreife** oder mit dem Nachweis von Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache die **allgemeine Hochschulreife** erworben.

Voraussetzungen für die Aufnahme in die Klasse 1 der Oberstufe der Berufsoberschule sind:

1. die Fachschulreife oder der Realschulabschluss oder der am Ende der Klasse 10 der Hauptschule erworbene, dem Realschulabschluss gleichwertige Bildungsstand oder das Versetzungszeugnis in die Klasse 11 eines Gymnasiums des neunjährigen Bildungsgangs oder in die Klasse 10 oder die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums des achtjährigen Bildungsgangs, wobei in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und einem der Fächer oder Fächerverbünde Biologie, Chemie, Physik, Materie - Natur - Technik oder Naturwissenschaftliches Arbeiten
 - a) ein Notendurchschnitt von mindestens 3,0 und jeweils mindestens die Note "ausreichend" erreicht sein muss oder
 - b) in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen sein muss, dass die Anforderungen der Oberstufe voraussichtlich erfüllt werden können; zu der Aufnahmeprüfung wird auch zugelassen, wer einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand durch Berufsschulabschluss und Berufsausbildung oder durch Hauptschulabschluss, Berufsschulabschluss und Berufsabschluss nachweist;
2. das Abschlusszeugnis der Berufsschule oder ein gleichwertiger Bildungsstand und
3. der Abschluss einer nach der Ausbildungsordnung mindestens zweijährigen Berufsausbildung im gewerblichen Bereich für die Technische Oberschule, im kaufmännischen Bereich für die Wirtschaftsoberschule und im sozialpädagogischen oder pflegerischen Bereich für die Berufsoberschule für Sozialwesen; der Berufsausbildung gleichgestellt ist eine einschlägige, für den Besuch der Oberstufe der Berufsoberschule förderliche Berufserfahrung von mindestens fünf Jahren.

Der Einstieg direkt in Klasse 2 der Berufsoberschule ist möglich, wenn neben den Voraussetzungen unter Nr. 2 bzw. 3 die Fachhochschulreife vorliegt und der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer mindestens 2,5 beträgt, die Fächer Deutsch, Eng-

lich, Mathematik und das berufliche Schwerpunktfach jeweils mit einer Note besser als "ausreichend" bewertet wurde.

Der Aufnahmeantrag ist an die Berufsoberschule zu richten, an der die Ausbildung erfolgen soll. Der Termin, zu dem der Antrag bei der Schule eingegangen sein muss, wird vom Schulleiter bestimmt und auf geeignete Weise bekannt gegeben.

Dem Aufnahmeantrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit,
2. beglaubigte Abschriften der Zeugnisse gemäß den Aufnahmevoraussetzungen,
3. eine Erklärung,
 - a) ob und ggf. an welcher Berufsoberschule bereits an einem Aufnahmeverfahren teilgenommen wurde,
 - b) ob und ggf. an welche Berufsoberschule ebenfalls ein Aufnahmeantrag gerichtet wurde sowie
 - c) ob und ggf. mit welchem Ergebnis schon an Prüfungen zum Erwerb der fachgebundenen oder allgemeinen Hochschulreife teilgenommen oder die Oberstufe einer Berufsoberschule besucht wurde.

Alle Schülerinnen und Schüler werden zunächst auf Probe aufgenommen. Die Probezeit erstreckt sich über das erste Schulhalbjahr.

Der Unterricht erstreckt sich auf die Pflichtfächer Religionslehre, Deutsch, Englisch, Geschichte mit Gemeinschaftskunde, Mathematik, und Projektarbeit. An der Technischen Oberschule zusätzlich auf die Fächer Physik, Chemie, Volks- und Betriebswirtschaftslehre und Biologie, an der Wirtschaftsoberschule zusätzlich auf die Fächer Wirtschaft, Physik, Chemie und Informatik sowie an der Berufsoberschule für Sozialwesen zusätzlich auf die Fächer Biologie mit Gesundheitslehre, Pädagogik/Psychologie und Volks- und Betriebswirtschaftslehre.

Das Zeugnis der **fachgebundenen Hochschulreife** (Abschluss der Berufsoberschule ohne zweite Fremdsprache) berechtigt zum Studium an einer **Hochschule in Baden-Württemberg**

1. in den Fächern Agrarwissenschaften, Forstwissenschaft, Informatik, Mathematik, Medizin, Naturwissenschaften, Pädagogik einschl. Sozialpädagogik, Pharmazie, Politologie, Psychologie, Soziologie, Sport/Sportwissenschaft, Tiermedizin, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftswissenschaften, Zahnmedizin sowie
 - a) Ingenieurwissenschaften bei der Technischen Oberschule,
 - b) Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaft und Verwaltungswissenschaften bei der Wirtschaftsoberschule,
 - c) Sozialwissenschaften bei der Berufsoberschule für Sozialwesen,
2. für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, beruflichen Schulen, Sonderschulen,

3. für das Lehramt an Gymnasien mit den Fächern Bildende Kunst, Informatik, Mathematik, Musik, Naturwissenschaften, Politikwissenschaft, Psychologie oder Sport,
4. in allen Studiengängen an Kunsthochschulen
5. in allen Studiengängen an Fachhochschulen.

Die fachgebundene Hochschulreife schließt die Fachhochschulreife ein.

Das Zeugnis der **allgemeinen Hochschulreife** erhält, wer die Abschlussprüfung bestanden hat und die Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache durch versetzungs- und abschlusserheblichen Unterricht

1. in vier aufeinander folgenden Schuljahren der Realschule oder des Gymnasiums oder
2. in den zwei Schuljahren des kaufmännischen Berufskollegs Fremdsprachen oder
3. in den Klassen 1 und 2 der Berufsoberschule von insgesamt acht Jahreswochenstunden (320 Unterrichtsstunden) und mindestens der Endnote "ausreichend" im Jahreszeugnis der letzten Klasse oder im Abschlusszeugnis nachgewiesen hat.

Die allgemeine Hochschulreife berechtigt zum Studium aller Fächer an einer Hochschule.

Die **fachgebundene Hochschulreife** (Abschluss der Berufsoberschule ohne zweite Fremdsprache) eröffnet folgende Studienmöglichkeiten **in allen Bundesländern**:

Mit dem Abschluss der *Technischen Oberschule* berechtigt die fachgebundene Hochschulreife zum Studium folgender Studiengänge an allen Hochschulen:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
 - Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge
 - Architektur und Innenarchitektur
 - Chemie und Lebensmittelchemie
 - Geowissenschaften (ohne Geographie)
 - Informatik und Wirtschaftsinformatik
 - Lebensmitteltechnologie
 - Mathematik und Wirtschaftsmathematik
 - Physik
 - Statistik
 - Wirtschaftsingenieurwesen
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
 - Technologische Fächer, jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Lehrämter der Sekundarstufe II (berufliche Fächer) oder für berufliche Schulen und der allgemein bildenden Schulen der Sekundarstufe I und Sekundarstufe II in den nach Bestimmungen der einzelnen Ländern zugelassenen Fächerverbindungen mit: Chemie, Informatik, Mathematik, Physik

Die an der *Wirtschaftsoberschule* erworbene fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium folgender Studiengänge an allen Hochschulen:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:

- Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik und -mathematik
 - Statistik
 - Rechts- und verwaltungswissenschaftliche Studiengänge
 - Verwaltung und Rechtspflege
 - Öffentliche Verwaltung
 - Wirtschaftsrecht
 - Medienrecht
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
- Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer, jeweils als berufliche Fachrichtungen

Die an der *Berufsoberschule für Sozialwesen* erworbene fachgebundene Hochschulreife berechtigt zum Studium folgender Studiengänge an allen Hochschulen:

- a) Diplom- und Magisterstudiengänge oder Bachelor- und Masterstudiengänge:
- Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik
 - Psychologie
 - Biologie
 - Biochemie
 - Pflegewissenschaften
 - Gesundheitswissenschaften
 - Sozialwissenschaften
- b) Lehramt an beruflichen Schulen:
- Sozialpädagogik
 - Pflegewissenschaften
 - Gesundheitswissenschaften, jeweils als berufliche Fachrichtungen
- c) Sonderpädagogisches Lehramt
- d) Lehramt für allgemein bildende Schulen der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe I